
29. April 2008

BMF-010302/0141-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-2724, Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 (Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

0. Einführung

0.1. Art der Maßnahme

- (1) Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote bzw. Genehmigungspflichten für Güter, die in den Anhängen aufgelistet sind.
- (2) Verbot zur Förderung der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr.

0.2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates vom 27. März 2007 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ([ABI. EU L 88, gilt ab 29.03.2007](#));

Novellen:

Verordnung (EG) Nr. 117/2008 des Rates vom 28. Januar 2008 ([ABI. EU L 35, gilt ab 10.02.2008](#)).

0.3. Begriffsbestimmungen

(1) Ausfuhr

Ausfuhr im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist jede Art der Verbringung von den betroffenen Gütern aus dem Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot). Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus Textierung in der Verordnung:

"unmittelbar oder mittelbar zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen".

Dazu gehören zB:

die vorübergehende Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet,
die Verbringung aus dem Gemeinschaftsgebiet nach Durchfuhr,
die Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren über Freizonen oder Freilager,
die Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr.

(2) Einfuhr

Einfuhr im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie ist jede Art der Verbringung von den betroffenen Gütern in das Gemeinschaftsgebiet (unterliegt somit dem Verbot) unabhängig vom Warenursprung. Diese umfassende Anwendung ergibt sich aus der Textierung in der Verordnung:

"aus zu erwerben, einzuführen oder zu befördern".

Dazu gehören zB:

die vorübergehende Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet,

die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet zur Durchfuhr,

die Verbringung in das Gemeinschaftsgebiet von Nichtgemeinschaftswaren über Freizeonen oder Freilager,

die Überführung in Zollverfahren – auch in solche mit wirtschaftlicher Bedeutung.

(3) Feststellungen zur Anwendung außenhandelsrechtlicher Maßnahmen

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 1.3., insbesondere auch Abschnitt 1.3.3. zur maßnahmenbefreienden Wirkung.

1. Ausfuhr

1.1. Ausfuhrverbot

1.1.1. Anhang I Güter/Technologien

(1) Güter des [Anhang I](#) unterliegen einem Ausfuhrverbot.

Es ist verboten, die vom Warenkatalog im [Anhang I](#) umfassten Güter und Technologien, mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Nordkorea oder zur Verwendung in Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Die Ausfuhr ist für die betroffenen Güter und Technologien auch dann verboten, wenn für diese Güter mit Bestimmungsland Nordkorea eine Ausfuhrgenehmigung gemäß der Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgelegt wird.

1.1.2. Anhang III Güter (Luxuswaren)

Güter des [Anhang III](#) unterliegen einem Ausfuhrverbot.

Es ist verboten, die vom Warenkatalog im [Anhang III](#) umfassten Luxuswaren, mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar an Nordkorea zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

1.2. Ausfuhrgenehmigungserfordernis

Kein

1.3. Dokumente

1.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

1.3.1. Ausfuhrgenehmigung

(1) Ausfuhrgenehmigungen werden von den im [Anhang III](#) aufgeführten Behörden ausgestellt. In Österreich ist dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien.

(2) Die Ausfuhrgenehmigungen gelten im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) Wurde die Genehmigung nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.

(4) e-Zoll Code: X010

1.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

2. Einfuhr

2.1. Einfuhrverbot

Güter des [Anhang I](#) unterliegen einem Einfuhrverbot.

2.2. Einfuhrgenehmigungserfordernis

Keine

2.3. Dokumente

2.3.0. Behandlung

Zur Behandlung der Dokumente siehe AH-1110 Abschnitt 1.2.

2.3.1. Einfuhrgenehmigung

Keine

2.3.2. Feststellungsbescheid

(1) Feststellungsbescheide werden nur vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. C2/2 und C2/3, Stubenring 1, 1011 Wien, ausgestellt.

(2) e-Zoll Code: 4FSB

3. Durchfuhr

3.1. Durchfuhrverbot

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.1. sinngemäß.

3.2. Durchfuhr genehmigungserfordernis

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.2. bzw. Abschnitt 2.1. sinngemäß.

3.3. Dokumente

Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt 1.3. und Abschnitt 2.3. sinngemäß.

4. Andere Einschränkungen

4.0. Allgemeine Vorschriften

Die Einhaltung der in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können üblicherweise nicht bei der Aus-, Ein- und Durchfuhr von Gütern überwacht werden. Zu widerhandlungen gegen die hier dargestellten Maßnahmen können jedoch bei Prüfungsverfahren nachträglich festgestellt werden. In solchen Zu widerhandlungsfällen sind die Strafbestimmungen des AußHG 2005 zur Anwendung zu bringen (Siehe dazu Abschnitt 7 bzw. AH-1130).

4.1. Aktivitäten zur Umgehung der Maßnahmen

Es besteht ein Förderverbot bei der Ausfuhr.

Dieses Förderverbot besteht im Verbot, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung des Verbots der Ausfuhr der vom [Anhang I](#) umfassten Güter und Technologie nach Nordkorea bezweckt oder bewirkt wird.

5. Warenbeschau

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 4.

6. Beschlagnahme, Verfügungsverbot, Verwertung

Siehe dazu AH-1110 Abschnitt 5.

7. Strafbestimmungen

Für Vergehen gegen die Maßnahmen gegen Iran sind die Strafbestimmungen im [§ 37 Abs. 1 Z 9 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005](#) anwendbar.

Siehe dazu AH-1130 Abschnitt 1.1.11.

Anhänge

Anhang I

[Ausfuhr- und Einfuhrverbot](#)

Anhang II

Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.government.bg>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://www.um.dk/da/menu/Udenrigspolitik/FredSikkerhedOgInternationalRetsorden/Sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

GRIECHENLAND

<http://www.ypex.gov.gr/www.mfa.gr/en-US>

SPANIEN

<http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacionales/Paginas/Sanciones%20Internacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr>

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

ITALIEN

<http://www.esteri.it/UE/deroghe.html>

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankcioik/

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

<http://www.minbuza.nl/sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/index.php?unde=doc&id=32311&idLnk=1&cat=3>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN zu gegebener Zeit zu ergänzen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<http://www.fco.gov.uk/en/business-trade/export-controls-sanctions/>

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Außenbeziehungen

Direktion A - Krisenplattform und politische Koordinierung der GASP

Referat A.2

Krisenreaktion und Friedenskonsolidierung,

CHAR 12/106

B-1049 Brüssel (Belgien)

E-mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

Tel. (32-2) 295 55 85, Fax (32-2) 299 08 73

Anhang III

1) Teil 1 – Übersichtsschema:

- Die hier dargestellte Übersicht ist eine Hilfe bei der Beurteilung, ob Ausfuhr-Güter bzw. Einfuhr-Güter auf Grund ihrer Eigenschaften und ihrer richtigen Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur von einem Verbot oder einer Genehmigungspflicht nach Verordnung (EG) Nr. 329/2007 erfasst werden.
Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 idgF heranzuziehen.
- Die Übersicht ist nach Kapitel der Kombinierten Nomenklatur aufgebaut; die Zeilen bedeuten die Zehnerstelle, die Spalten bedeuten die Einerstellen (Zeile 2. + Spalte .7 bedeutet daher Kapitel 27).

Übersichtsschema:

	.0	.1	.2	.3	.4	.5	.6	.7	.8	.9
0.	X	I						I		
1.							I			
2.	I		I		I		I		I	
3.	III		III		III		III		III	
4.	I		I		I					I
5.	III		III		III		III		III	
6.		I	I	I						
7.	III	III	III	III		I	I	X		
	II	I	I	II	I	I	I	I	I	I

8.		I	I		I	I	I	I	I	I	
		III	III		III	III	III	III	III	III	
9.	I	I	I	I		I	I	I		X	X
	III	III	III	III		III	III	III			
	.0	.1	.2	.3	.4	.5	.6	.7	.8	.9	

Erläuterungen zur Übersicht:

	Das KN-Kapitel enthält keine Güter des Anhangs I (ex VO (EG) Nr. 117/2008) oder des Anhangs III (ex VO (EG) Nr. 329/2007) .
I	Das KN-Kapitel enthält keine Güter des Anhangs I (ex VO (EG) Nr. 117/2008) .
III	Das KN-Kapitel enthält keine Güter des Anhangs III (ex VO (EG) Nr. 329/2007) .
I	Das KN-Kapitel enthält Güter des Anhangs I (ex VO (EG) Nr. 117/2008) .
III	Das KN-Kapitel enthält Güter des Anhangs III (ex VO (EG) Nr. 329/2007) .